

# Neufassung der Satzung des Reitverein Gut Breite e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.06.2004 in Bruchhausen.

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 27.03.2010.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 04. 03.2017.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Höxter

unter der Registriernummer VR 4304040 / 2004 am \_\_\_\_ .

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Reitverein Gut Breite e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Höxter / Bruchhausen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es die Förderung des Reitsportes, die Ausbildung von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden in allen Disziplinen, sowie der Tierschutz und die Haltung von Pferden.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  1. Regelmäßige Reitunterrichte in allen Disziplinen
  2. Intensiv Reitlehrgängen
  3. Möglichkeit zum Erlangen von Reitabzeichen inklusive der Prüfungen
  4. Teilnahme an Turnieren
  5. Reiten im freien Gelände
  6. Gesundheitsförderung und Erholung im Rahmen des Breitensports

## § 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das

Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied:

- des Kreisverbandes der Reit- und Fahrvereine Höxter – Warburg e.V. (KRV)
- des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. (PV)
- der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)
- sowie des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB)

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme. Bei Kinder und Jugendlichen bedarf sie die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.  
Personen die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören und die FN-Jahresturnierlizenz beantragen sollten eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein mitzuteilen.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist bis zum 15. November zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesportverein und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, gegen §7 (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt; oder sich unsportliches oder unkameradschaftlichen Verhalten schuldig macht. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (6) Sollte ein Mitglied seiner Beitragspflicht länger als 6 Monate nicht nachkommen oder eine objektiv feststellbare Inaktivität eines Mitgliedes festgestellt werden, kann dies zu einer Streichung aus der Mitgliederliste führen. Das Mitglied ist schriftlich vor der drohenden Streichung hinzuweisen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (7) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der unter § 4 aufgeführten Verbände.
- (8) Der Vorstand behält sich vor, über einen Antrag zur Aufnahme in den RV zu entscheiden

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (3) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

## **§ 7 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd**

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1) Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
  - 1.2) Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
  - 1.3) Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren und Wettbewerben unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) bzw. der Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung, sowie den Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen (KLW). Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen, und / oder Sperren geahndet werden. Außerdem können Mitglieder die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO/ WBO- Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet die Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
  - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist. Mindestens einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (7) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, geschäftsfähige, Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, über Wahlen und dessen Ergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzenden
  - Stellv. Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Jugendwart

- Pressewart
- Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder sind alle ehrenamtlich tätig.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt.
- (6) Beschlussfähig ist der Vorstand wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
  - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
3. Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins, die den Zielen im Sinne des § 2 der Satzung dienen, nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Entschädigung erhalten.

### **§ 12 Kassen und Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten 2 Prüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

### **§ 13 Aus- und Weiterbildung von Reitlehrern**

Der RV Gut Breite e.V. möchte den Mitgliedern des Vereins eine Nachhaltige und solide Ausbildung mit dem Pferd ermöglichen. Aus diesem Grund wird der RV die Aus.- und Weiterbildung der Reitlehrer fördern.

Die Aus. – und Weiterbildung soll Mitgliedern ermöglicht werden, die beabsichtigen, eine Aufgabe als Reitlehrer im RV zu übernehmen, oder schon übernommen haben.

Anspruch auf eine solche Förderung haben Mitglieder, die seit 2 Jahren im RV Mitglied sind.

#### **Ausbildung zum Reitlehrer**

- Die Förderung der Ausbildung zum Reitlehrer wird in den Klassen Trainer C. / B. gefördert.
- Es werden max. 2 Mitglieder pro Jahr gefördert. Wenn in einem Jahr mehr als zwei Bewerber sich für die Ausbildung anmelden, kann der Vorstand die Teilnehmer auswählen.
- Die Ausbildung zum Reitlehrer wird mit 80 % der Lehrgangsgebühren gefördert.
- Nebenkosten, wie Fahrgeldzuschüsse, Unterkunft für Reiter und Pferd, Verpflegung für Reiter und Pferd und Kosten für eine gemietetes Schulpferd, werden nicht übernommen.
- Die Teilnahme an einen solchen Lehrgang ist auf eigene Gefahr und wird vom RV nicht versichert. Die Übernahme von Kosten ist ausgeschlossen.
- Sollte der zukünftige Reitlehrer eine Förderung vom RV in Anspruch nehmen, verpflichtet er sich Vertraglich dem Reitverein für einen Zeitraum von min. 2 Jahren oder einem Zeitraum in dem die Förderung durch die Reitlehreraufwandentschädigung ausgeglichen wird, Reitunterrichtseinheiten zu erteilen.

- Der Lehrgang zum Reitlehrer wird nur unterstützt, sofern er in Deutschland durchgeführt wird.
- Sollte die Abschlussprüfung zum Reitlehrer nicht bestanden werden, hat der Prüfling die Möglichkeit die Prüfung der Reitlehrerausbildung zu wiederholen. Die Kosten für die Nachprüfung muss der Prüfling selber tragen. Sollte die zweite Prüfung nicht bestanden werden, wird die Ausbildungsgebühr vom Prüfling zurück gefordert. Der Vorstand hat die Möglichkeit die Lehrgangsgebühren in einem Ratenvertrag zurückzufordern.
- Sollte die Prüfung vorsätzlich nicht bestanden werden, ist die Lehrganggebühr vom Prüfling sofort fällig.

### **Weiterbildung der Reitlehrer**

- Die Weiterbildung für Reitlehrer des RV Gut Breite e.V. wird mit einem Zuschuss von 50% der Weiterbildungsgebühr gefördert. Dies gilt auch für Reitlehrer die keine Ausbildung zum Trainer C. oder B. besitzen.
- Die Anzahl der Reitlehrer die an einer Weiterbildung teilnehmen können ist nicht begrenzt.
- Die Anzahl der Weiterbildungen pro Jahr die bezuschusst werden ist pro Reitlehrer ist auf drei begrenzt.
- Um den Zuschuss zu erhalten, muss dem Vorstand eine Teilnahmebestätigung und eine Quittung der Lehrgangsgebühren vorgelegt werden.
- Nebenkosten, wie Fahrgeldzuschüsse, Unterkunft für Reiter und Pferd, Verpflegung für Reiter und Pferd und Kosten für eine gemietetes Schulpferd, werden nicht übernommen.
- Die Teilnahme an einen solchen Lehrgang ist auf eigene Gefahr und wird vom RV nicht versichert. Die Übernahme von Kosten ist ausgeschlossen.
- Der Reitlehrer der eine Ausbildung/ Weiterbildung antreten möchte, muss dem Vorstand eine schriftlichen Antrag und eine Kostenaufstellung in einem zeitlichen Rahmen, mind. 3 Monate vorher, einreichen. Der Vorstand wird dieses dann prüfen und entscheidet darüber.

### **§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden geschäftsfähigen Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der gemeinnützigen Satzungszwecke des Vereins fällt das gesamte Vermögen an alle als vom Finanzamt Höxter als gemeinnützig anerkannten Vereine (zu belegen durch den letztgültigen Freistellungsbescheid) der Gemeinde Bruchhausen zu gleichen Teilen zur Förderung derer gemeinnützigen Satzungszwecke.

#### **§ 15 Zur Verfügungsstellung von Gebäuden und Inventar**

- (1) Gebäude und Inventar sind Eigentum der Familie Dohmann. Die Nutzung der Anlage und das Inventar müssen in Abstimmung dem Eigentümer erfolgen. Weiterhin obliegt der Fam. Dohmann die Boxeneinteilung, sowie die Wieseneinteilung. Der Pensionspferdevertrag behält auch weiterhin seine Gültigkeit, dabei gibt es keinen Unterschied zwischen Nichtmitgliedern und Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Stallordnung behält seine Gültigkeit. Bei der Einhaltung gibt es zwischen Mitglieder und Nichtmitglieder keinen Unterschied.
- (3) Bauliche Veränderungen bzw. Lagerung von Inventar des Reitvereins bedürfen der Zustimmung der Fam. Dohmann.

Diese Satzung enthält 15 Paragraphen und tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.03.2017 – gemäß dem Protokoll dieser Versammlung – in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 27.03.2010 sowie die Gründungssatzung vom 19.06.2004 wird mit Beschluss dieser Mitgliederversammlung aufgehoben.

Bruchhausen, den 31.03.2017

Unterschriften